

2. Änderung der

Richtlinien

über die Bewilligung von Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung durch den Kreis Ostholstein

Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

II. Förderung von nebenberuflich tätigen Übungsleitern/innen

1. Sportvereinen im Kreis Ostholstein können im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen gewährt werden.

Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die in einem Verein den sportlichen Übungsbetrieb von mindestens einer Gruppe mit wenigstens fünf Personen selbständig planen, vorbereiten und durchführen.

Zu den Übungsleitern/innen zählen

- a) Lehrer/innen mit Prüfung im Fach Sport,
- b) Sportlehrer/innen im freien Beruf, z. B. Vereinsportlehrer/innen,
- c) Gymnastiklehrer/innen mit abgeschlossener Ausbildung
- d) Personen, die als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e.V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes.

2. Zwischen der Übungsleiterin / dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
3. Die Zuschüsse werden nach Prüfung und Befürwortung nachträglich vom Kreissportverband Ostholstein entsprechend der getroffenen Vereinbarung und den Nachweisen direkt an die Vereine gezahlt; Abschlagszahlungen sind möglich.

Es wird jeweils zum 1. März eines jeden Jahres die Zahlung der Fördermittel des Kreises Ostholstein für das abgelaufene Kalenderjahr und gleichzeitig der Abschlag für das laufende Jahr an den Kreissportverband Ostholstein vorgenommen. Nach Prüfung und Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine erhält der Kreis Ostholstein als Verwendungsnachweis die Abrechnungstabelle.

4. Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde können bis zu 2,50 Euro aus Kreismitteln gezahlt werden, sofern die für den Verein zuständige Gemeinde ebenfalls einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro pro geförderter Übungsstunde zahlt. Bei geringerer Förderung durch die Gemeinde wird ein Kreiszuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Die Eigenleistung der Vereine beträgt mindestens 1,50 Euro je anerkannter Übungsstunde.

Je anerkannter Übungsleiterin/anerkanntem Übungsleiter können bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden.

Für jede/n Übungsleiter/in, für den/die ein Zuschuss beantragt wird, muss die mit dem Verein abgeschlossene Vereinbarung beim Kreissportverband vorliegen.

Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter/innen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Den Kreisfachverbänden werden für Übungsleiter/innen KSV- und Kreiszuschüsse von bis zu 5,00 Euro pro Übungsstunde gewährt.

Die Eigenleistung der Kreisfachverbände beträgt mindestens 1,50 Euro pro Übungsstunde.

Je Fachverband werden bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert.

Hauptamtliche Sportlehrkräfte und Übungsleiter/innen sind von der Förderung ausgenommen.

6. Die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen im Antrag durch den Vorstand zu versichern.

Die Ausgabebelege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Eine Prüfung der Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises bleibt ebenso vorbehalten wie eine Rückforderung der Mittel, die nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet worden sind.

Es sind die für die Übungsleiter/innen aufgewendeten Gesamtausgaben in der Weise nachzuweisen, dass die Höhe der Eigenmittel sowie die Zuwendungen von anderer Seite ersichtlich sind.

IV. Inkrafttreten

Die II. Änderung der Richtlinien über die Bewilligung von Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung durch den Kreis Ostholstein wurde in der Sitzung des Kreistages am 04.12.2018 beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Eutin, den 11.12.2018

KREIS OSTHOLSTEIN
gez. Der Landrat
Reinhard Sager